

# Sachverständigen-Prüfungsrichtlinie

Auf der Grundlage des Sächsischen Ingenieurkammergesetzes – SächsIngKG vom 19. Oktober 1993 in der zuletzt geänderten rechtsbereinigten Fassung vom 26. Juli 2003, § 2 Abs. 1 Nr. 6 Aufgaben der Ingenieurkammer Sachsen sowie in Verbindung mit der Satzung und der Sachverständigen-Richtlinie der Ingenieurkammer Sachsen beschließt die Vertreterversammlung, bis zur Berechtigung der Ingenieurkammer Sachsen im Sinne von § 36 Gewerbeordnung Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu vereidigen, folgende Sachverständigen-Prüfungsrichtlinie.

## § 1 Grundlagen

(1) Die Sachverständigen-Prüfungsrichtlinie regelt das Verfahren der Prüfung von Sachverständigen.

Prüfungsumfang:

1. die persönlichen Eignung des Antragstellers zur Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger der Ingenieurkammer Sachsen
  2. die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten
  3. die Besondere Sachkunde.
- (2) Die Durchführung des Überprüfungsverfahrens obliegt dem Sachverständigenausschuss der Ingenieurkammer Sachsen. Die Prüfung der Besonderen Sachkunde erfolgt grundsätzlich vor dem unabhängigen Prüfungsausschuss oder einem anderen geeigneten Prüfungsgremium.
- (3) Die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Sachsen leitet auf Antrag das Verfahren ein, sobald die in der Sachverständigen-Richtlinie § 3 Abs. 5 genannten Unterlagen vollständig vorliegen. Die Geschäftsstelle organisiert die Durchführung des Prüfungsverfahrens und überwacht die Befristungen gem. § 2 Abs. 4 der Sachverständigen-Richtlinie.

## § 2 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle übernimmt im Rahmen des Prüfungsverfahrens unter anderem folgende Aufgaben:

1. Beratung der Antragsteller
2. Übersendung der Antragsunterlagen
3. Vollständigkeitsprüfung der eingereichten Unterlagen, Registrierung
4. Organisation des Prüfungsverfahrens
5. Erstellen der Gebührenrechnungen und Überwachung der Zahlungen je Prüfungsphase
6. Organisation der Ernennung
7. Führen der Sachverständigenliste
8. Überwachung der Befristungszeiträume
9. Veröffentlichung der Sachverständigenliste
10. Information und Beratung von Behörden, Gerichten und Privatpersonen

### § 3 Sachverständigenausschuss

- (1) Der Sachverständigenausschuss ist ein ständiges Gremium der Ingenieurkammer Sachsen gemäß Sächsischem Ingenieurkammergesetz und Satzung.
- (2) Der Sachverständigenausschuss ist für die Auswahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses verantwortlich und schlägt diese dem Vorstand zur Berufung vor.
- (3) Der Sachverständigenausschuss prüft in einer Vorprüfung gem. § 5 die persönliche und fachliche Eignung der Antragsteller gem. § 3 der Sachverständigen-Richtlinie.
- (4) Der Sachverständigenausschuss kann den Antragsteller zu einem Vorgespräch einladen.
- (5) Der Sachverständigenausschuss kann den Antragsteller zur Sachkundeprüfung an ein Prüfungsgremium außerhalb der Ingenieurkammer Sachsen delegieren. Entstehende Zusatzkosten sind vom Antragsteller zu tragen.
- (6) Über die Entscheidung des Sachverständigenausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das der Geschäftsstelle und dem Prüfungsausschuss zu übergeben ist.
- (7) Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung nach der Entschädigungsordnung der Ingenieurkammer Sachsen.
- (8) Für die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen erhalten die Mitglieder des Sachverständigenausschusses je Prüfer und Antragsteller eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 EUR. Sind weitere nachgeforderte Gutachten zu prüfen, beträgt die Aufwandsentschädigung je Prüfer und Gutachten 11,00 EUR.

### § 4 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sowie mindestens zwei Beisitzer an.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen über eine Besondere Sachkunde für das zu prüfende Sachgebiet verfügen, als Prüfer geeignet sein und ihre Bereitschaft zur Mitwirkung schriftlich bestätigen. Sie können sowohl Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen als auch externe Personen sein.
- (3) Prüfer können auch in mehreren, fachlich verwandten Prüfungsausschüssen tätig sein.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Sachverständigenausschusses vom Vorstand der Ingenieurkammer Sachsen berufen.
- (5) Bei besonderen Sachgebieten können weitere Fachleute hinzugezogen werden.
- (6) Die Prüfer sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Die Prüfer sind verpflichtet, vom Prüfungsvorgang persönliche Aufzeichnungen anzufertigen, die dem Protokoll der Prüfung beizufügen sind.

- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten für die Vorbereitung, Durchführung und Bewertung der einzelnen Prüfungsteile gem. § 6 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 EUR je Stunde.

## § 5 Vorprüfung

- (1) Liegen die vom Antragsteller einzureichenden Unterlagen gem. § 3 Abs. 5 der Sachverständigen-Richtlinie vollständig vor, übergibt die Geschäftsstelle die Unterlagen an den Sachverständigenausschuss.
- (2) Der Sachverständigenausschuss prüft fachrichtungsbezogen das abstrakte Bedürfnis für Sachverständige eines bestimmten Sachgebietes. Das Bedürfnis ist zu verneinen, wenn spezialisierter Sachverstand in diesem Fachgebiet nicht nachgefragt wird.
- (3) Der Sachverständigenausschuss führt im Auftrag der Ingenieurkammer Sachsen die Vorprüfung bezüglich der persönlichen Eignung des Antragstellers und seiner Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, durch. Die Vorprüfungen finden in angemessenen zeitlichen Abständen statt.
- (4) Die vom Antragsteller eingereichten Unterlagen werden von mindestens zwei Mitgliedern des Sachverständigenausschusses schriftlich bewertet.
- (5) Die vom Antragsteller eingereichten Gutachten sind insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob sie
  - das beantragte Sachgebiet betreffen und ausreichend abdecken sowie
  - ausreichend und in Form und Aufbau übersichtlich darlegen, dass der Antragsteller in der Lage ist, komplexe technische Zusammenhänge allgemein verständlich und auch für Laien nachvollziehbar in deutscher Sprache darzustellen.
- (6) Entsprechen die Gutachten nicht den Mindestanforderungen, so sind weitere Gutachten anzufordern.
- (7) Sind die Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 der Sachverständigen-Richtlinie mit Ausnahme des noch zu führenden Sachkundenachweises erbracht, wird der Antragsteller mit Beschluss des Sachverständigenausschusses zur Sachkundeprüfung zugelassen.
- (8) Sind die Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 der Sachverständigenrichtlinie mit Ausnahme des noch zu führenden Sachkundenachweises nicht erbracht, ist der Antrag durch den Sachverständigenausschuss abzulehnen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## § 6 Sachkundeprüfung

- (1) Der Antragsteller hat der Ingenieurkammer Sachsen seine Besondere Sachkunde auf dem beantragten Gebiet in einer Sachkundeprüfung nachzuweisen. Hierzu bedarf es überdurchschnittlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und praktischer Erfahrungen in dem beantragten Sachgebiet. Die ordnungsgemäße Berufsausübung ist kein ausreichender Nachweis der Besonderen Sachkunde. Ebenso ergibt sich der Nachweis der Besonderen Sachkunde nicht nur aus den eingereichten Gutachten.

(2) Die Überprüfung der Besonderen Sachkunde besteht in der Regel aus folgenden Prüfungsteilen:

1. Gutachtenbewertung
2. schriftlicher, fachbezogener Teil
3. forensischer (rechtskundlicher) Teil (schriftlich oder mündlich, obligatorisch)
4. mündlicher, fachbezogener Teil,

die in der Regel in der vorgenannten Reihenfolge zu absolvieren sind.

- (3) Die Überprüfung der Besonderen Sachkunde kann je nach Verfügbarkeit durch Prüfungsausschüsse der Ingenieurkammer Sachsen, gemeinsame Prüfungsgremien mit anderen Ingenieur- oder Architektenkammern oder externe Fachgremien erfolgen. Für das Prüfungsverfahren gelten die Prüfungsordnungen des jeweils beauftragten Fachgremiums.
- (4) Die zur Sachkundeprüfung qualifizierten Antragsteller werden rechtzeitig, in der Regel 4 Wochen vorher, zur Prüfung eingeladen. Die Einladung enthält Ort, Zeit und voraussichtliche Dauer der Prüfung. Zugelassene bzw. erforderliche Hilfsmittel sind mitzuteilen.
- (5) Vor Beginn der Prüfung hat der Vorsitzende dem Antragsteller die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die weiteren zugelassenen Personen zu benennen. Der Antragsteller ist zu befragen, ob er von seinem Recht zur Ablehnung eines Prüfers wegen Besorgnis der Befangenheit Gebrauch machen will.
- (6) Der Antragsteller hat Behinderungen bei den Prüfungen, persönlicher oder sachlicher Art, oder Einwendungen gegen den vorgesehenen Prüfungsablauf, gegen die Prüfer oder den Aufsichtführenden vor Beginn der jeweiligen Prüfungsphase oder gleich nach Erkennbarkeit mitzuteilen. Sie werden in das Prüfungsprotokoll aufgenommen.
- (7) Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll geführt, in dem die wesentlichen, für die fachliche Beurteilung relevanten Ergebnisse festgehalten werden. Dem Protokoll sind die persönlichen Aufzeichnungen der Prüfer gemäß § 4 Abs. 7 beizufügen. Das Protokoll ist von allen Prüfern zu unterzeichnen.
- (8) Die Prüfung ist nicht öffentlich. In der Regel ist ein Vertreter der Ingenieurkammer Sachsen anwesend. In begründeten Einzelfällen können in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weitere Personen zugelassen werden. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses.
- (9) Auf eine schriftliche Überprüfung kann verzichtet werden, wenn im Ergebnis der Vorprüfung festgestellt wird, dass der Antragsteller sich in seinem Sachgebiet durch besondere Sachkunde hervorgetan hat, z. B. durch einen Lehrauftrag, eine Professur, anerkannte Veröffentlichungen o. ä. Die mündliche Prüfung kann als Fachgespräch erfolgen. Der Nachweis forensischer Kenntnisse ist unverzichtbar und z. B. durch Teilnahme an entsprechenden Seminaren zu erbringen.

## § 7 Prüfungsaufgaben

- (1) Die Prüfungsfragen sind an der Praxis des beantragten Sachgebietes ausgerichtet. Die Beantwortung setzt fundierte Fachkenntnisse, den Besuch von Sachverständigenseminaren oder das Selbststudium der Sachverständigenliteratur voraus.

- (2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung erarbeitet der zuständige Prüfungsausschuss. Sie liegen vor der schriftlichen Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor und enthalten die Fragestellungen und die Bewertung.
- (3) In der mündlichen Prüfung werden die Aufgaben und Fragen während der Prüfung gestellt. Fragestellung und Bewertung sind zu protokollieren.

## § 8 Ergebnis der Überprüfung

- (1) Die Prüfer entscheiden mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Das Ergebnis des jeweiligen Prüfungsteils ist zu protokollieren und von allen Prüfern zu unterzeichnen.
- (3) Das Prüfungsergebnis wird unverzüglich dem Sachverständigenausschuss schriftlich mitgeteilt.
- (4) Die Ingenieurkammer Sachsen teilt dem Antragsteller das Prüfungsergebnis und den Bescheid über den Antrag, einschließlich Rechtsmittelbelehrung im Ablehnungsfall, mit.
- (5) Der Sachverständigenausschuss empfiehlt auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses dem Vorstand der Ingenieurkammer Sachsens die Eintragung des Antragstellers in die Sachverständigenliste der Ingenieurkammer Sachsen.
- (6) Hat der Antragsteller einen Prüfungsteil nicht bestanden, kann dieser Prüfungsteil frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.
- (7) Wird die Prüfung im wiederholten Fall nicht bestanden, besteht frühestens nach 2 Jahren die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung.

## § 9 Übernahme

- (1) Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, die von einer anderen Ingenieurkammer oder Körperschaft des öffentlichen Rechts bestellt sind und deren Bestellung nicht abgelaufen ist, können auf Antrag für das gleiche Sachgebiet von der Ingenieurkammer Sachsen ernannt und in die Sachverständigenliste eingetragen werden.
- (2) Mit dem Antrag gemäß Sachverständigen-Richtlinie § 25 sind folgende Unterlagen einzureichen:
  1. schriftliche Erklärung der Kenntnisnahme der Sachverständigen-Richtlinie
  2. Lebenslauf mit Lichtbild und Darstellung des beruflichen Werdeganges
  3. beglaubigte Kopie der Ingenieururkunde
  4. beglaubigte Kopie der Bestellungsurkunde
  5. Nachweis über den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen in den letzten zwei Jahren.
- (3) Gegebenenfalls kann der Antragsteller vor der Übernahme zu einem Fachgespräch mit dem Sachverständigenausschuss aufgefordert werden.

## § 10 Schweigepflicht

Alle am Verfahren Beteiligten unterliegen der Schweigepflicht gegenüber Dritten.

## § 11 Inkrafttreten

Die Sachverständigen-Prüfungsrichtlinie tritt mit Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung am 26. November 2003 in Kraft. Die Prüfungsrichtlinie in der Fassung vom 1. Januar 2001 tritt mit Inkrafttreten dieser Richtlinie außer Kraft.